

Berlin

HEFT 5

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT



ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

83. BAND

PLATEAU 103
OFFICE 00000

72.691

HA 2-103



1982

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

Nr.		Seite
45. 19. IV. 82 II ZR 55/81	Eine Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluß des Bezugsrechts bei einer Kapitalerhöhung muß durch konkrete Gründe sachlich gerechtfertigt sein, wie der Vorstand in seinem Bericht darlegen muß.	317
46. 21. IV. 82 IV a ZR 291/80	Sozietät zwischen Anwalt einerseits und Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer andererseits – Steuerberatungsverträge mit Mehrfachberuflern – Verjährung von Schadensersatzansprüchen gegen Steuerberater .	326
47. 21. IV. 82 VIII ZR 26/81	Stillschweigender Haftungsausschluß für nicht arglistig verschwiegene Verschleißmängel eines beim Neuwagenkauf vom Händler in Zahlung genommenen Gebrauchtwagens. . . .	332

I N H A L T

Nr.		Seite
39. 17. II. 82 IV b ZR 657/80	Unterhalt, der an den geschiedenen Ehegatten für die Zeit nach Wirksamkeit des Versorgungsausgleichs geleistet wird, kann zurückgefordert werden, soweit der Unterhaltsberechtigte auf Grund des durchgeführten Versorgungsausgleichs einen Rentenanspruch erlangt hat.	276
40. 23. III. 82 X ZR 76/80	Beim Kauf einer noch ungeschützten Erfindung, die erst zum Patent angemeldet ist, liegt das Risiko einer Enttäuschung der Erwartungen hinsichtlich der Erteilung und des Bestandes des nachgesuchten Schutzrechts grundsätzlich beim Käufer (Ergänzung zu BGH GRUR 1961, 466, 468 – Gewinnrollkopf).	281
41. 25. III. 82 VII ZR 60/81	a) Der nach §§ 818 Abs. 4, 819 BGB verschärft haftende Bereicherungsschuldner hat nach § 279 BGB stets für seine finanzielle Leistungsfähigkeit einzustehen. b) Wer einen anderen – unabhängig von einem Vertretungsverhältnis – mit der Erledigung bestimmter Angelegenheiten in eigener Verantwortung betraut, muß sich das in diesem Rahmen erlangte Wissen des anderen zurechnen lassen.	291
42. 25. III. 82 III ZR 198/80	a) Wenn beim finanzierten Kauf die objektiven und subjektiven Voraussetzungen der wirtschaftlichen Einheit von Kauf- und Darlehensvertrag vorliegen, kann der Einwendungsdurchgriff nicht durch AGB ausgeschlossen werden. b) Zur Wirkung vorformulierter Hinweis Klauseln auf die subjektiven Voraussetzungen des Einwendungsdurchgriffs.	299
43. 26. III. 82 V ZR 149/81	Prozeßverzögerung durch Vernehmung eines präsenten Zeugen.	308
44. 31. III. 82 I ZR 56/80	Zur Frage der Unwirksamkeit der Klausel eines Tankstellen-Stationärvertrages, durch die sich die Mineralölgesellschaft das unwiderrufliche Recht vorbehält, nach Ablauf der Vertragszeit (hier von mehr als 25 Jahren) die Vertragsbeziehungen mit dem Tankstelleneinhaber zu den Bedingungen des Angebots eines Dritten fortzusetzen.	311